



Vorlage Nr.: KTB/493

03.09.2009

Beschlussvorlage**öffentlich**

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Personalausschuss	FBL C	21.09.2009	4
Kreisausschuss	Landrat	28.09.2009	3
Kreistag	Landrat	05.10.2009	4

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.07.2001

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um	
	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag
	☒ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards	☐ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.:	

Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)

2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)						
	<i>Kurzfristig?</i>	☒ nein	☐ ja	Deckung im Haushalt?	☐ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>
				Beteiligung Dritter?	☐ ja	☐ nein	
	<i>Langfristig?</i>	☒ nein	☐ ja	Beteiligung Dritter?	☐ ja	☐ nein	<u>Erl-Nr.:</u>

3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)		
	Auswirkungen für die Bürger?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>
	Auswirkungen auf die Umwelt?		☐ ja ☒ nein <u>Erl-Nr.:</u>

Fachdienst	Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
11	gez. Boermann		gez. Butz	gez. Welt
12	gez. Lewe	gez. Seidel		

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss
	☐ einstimmig	Ja: Nein: Enth.:

Beschlussvorschlag: Die als Anlage 1 beigelegte Satzung vom ____ .10.2009 zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen vom 05.07.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.03.2008, wird beschlossen.

Darstellung des Sachverhaltes:

Aufgrund von Urteilen bzw. veränderten Rechtsauffassungen ist die Hauptsatzung des Kreises geringfügig anzupassen.

1. (§§ 1 u. 2 der Änderungssatzung)

Der Kreisausschuss kann im Rahmen der zulässigen Hauptsatzungsregelung anstelle des Kreistages die betreffende Entscheidung gemäß § 49 Absatz 1 Satz 3 KO im Einvernehmen mit dem Landrat treffen. Nach Auffassung des Innenministeriums NRW muss im „Konfliktfall“ (ein Einvernehmen kommt nicht zustande) die abschließende Entscheidung gemäß § 49 Absatz 1 Satz 4 KO mit Zwei-Drittel-Mehrheit im Kreistag erfolgen. Der Landkreistag hat seine frühere anderslautende Auffassung zwischenzeitlich aufgegeben.

Insofern ist eine Anpassung der Hauptsatzung bzw. Klarstellung in der Hauptsatzung erforderlich.

2. (§ 3 der Änderungssatzung)

Die Führungspositionen auf Probe sind im neuen § 22 LBG geregelt (bisher § 25 a LBG).

Die Hauptsatzung ist redaktionell anzupassen.

3. (§ 4 der Änderungssatzung)

Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28.05.2008 ist die Verleihung einer Führungsfunktion in einem Beamtenverhältnis auf Zeit verfassungswidrig. Die entsprechende Regelung in § 25 b Landesbeamtengesetz (LBG) ist damit für nichtig erklärt worden. Am 01.04.2009 hat der Landtag ein neues LBG beschlossen, das rückwirkend zum 01.04.2009 in Kraft getreten ist. Die Neufassung sieht das Instrument „Führungsfunktion auf Zeit“ nicht mehr vor.

Vor diesem Hintergrund ist die Hauptsatzung ebenfalls redaktionell anzupassen.

Die Fachbereichsleitungen sollten von der durchaus möglichen Übertragung dieser Funktion auf Probe ausgenommen bleiben. Bei den möglichen künftigen Stelleninhaberinnen und -inhabern wird es sich voraussichtlich um Beschäftigte handeln, die sich bereits zuvor über einen längeren Zeitraum als Fachdienstleiterin bzw. Fachdienstleiter in einer herausgehobenen Führungsfunktion bewährt haben.

Vor diesem Hintergrund dürfte eine zweijährige Probezeit entbehrlich sein.

Außerdem würde bei einer externen Ausschreibung der Fachbereichsleitungen eine zweijährige Befristung möglicherweise qualifizierte Interessenten von einer Bewerbung abhalten.

<u>Alte Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
§ 10 Personalangelegenheiten (1) Folgende dienst- bzw. arbeitsrechtliche Entscheidungen des Landrats in Bezug auf die Beschäftigung der Fachbereichsleitungen bedürfen gemäß § 49 Abs. 1 KrO NRW der Zustimmung: - die Einstellung und Kündigung einer bzw. eines Beschäftigten, - die Begründung eines Beamtenverhältnisses (Einstellung), - die Beförderung, Abordnung und Versetzung einer Beamtin bzw. eines Beamten. Die alleinige Zuständigkeit wird auf den Kreisausschuss übertragen. Absätze (2) bis (3) ... (4) Die Fachdienstleitungen werden für 2 Jahre nach Maßgabe des § 25 a LBG NRW im Beamtenverhältnis auf Probe bzw. nach Maßgabe des § 31 TVöD als befristetes Arbeitsverhältnis übertragen. Die beamten- bzw. arbeitsrechtlichen Entscheidungen hierzu trifft der Landrat. (5) Die Fachbereichsleitungen werden für 5 Jahre nach Maßgabe des § 25 b LBG NRW im Beamtenverhältnis auf Zeit bzw. nach Maßgabe des § 32 TVöD als befristetes Arbeitsverhältnis übertragen. Nach Ablauf einer zweiten Amtszeit soll die Übertragung auf Dauer erfolgen. Die beamten- bzw. arbeitsrechtlichen Entscheidungen hierzu trifft der Landrat.	§ 10 Personalangelegenheiten (1) Folgende dienst- bzw. arbeitsrechtliche Entscheidungen des Landrats in Bezug auf die Beschäftigung der Fachbereichsleitungen bedürfen gemäß § 49 Abs. 1 KrO NRW der Zustimmung: - die Einstellung und Kündigung einer bzw. eines Beschäftigten, - die Begründung eines Beamtenverhältnisses (Einstellung), - die Beförderung, Abordnung und Versetzung einer Beamtin bzw. eines Beamten. Die alleinige Zuständigkeit gem. § 49 Absatz 1 Satz 3 KrO NRW wird auf den Kreisausschuss übertragen. Die abschließende Entscheidung gem. § 49 Absatz 1 Satz 4 KrO NRW verbleibt beim Kreistag. Absätze (2) bis (3) <i>unverändert</i> (4) Die Fachdienstleitungen werden für 2 Jahre nach Maßgabe des § 25 a 22 LBG NRW im Beamtenverhältnis auf Probe bzw. nach Maßgabe des § 31 TVöD als befristetes Arbeitsverhältnis übertragen. Die beamten- bzw. arbeitsrechtlichen Entscheidungen hierzu trifft der Landrat. (5) <i>ersatzlose Streichung</i>

Lösungsvorschläge/Alternativen (realisierbare Alternativen hier aufführen):

Entfällt

Satzung vom ____10.2009 zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen vom 05.07.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.03.2008

Präambel

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 05.10.2009 gemäß § 5 Abs. 3 i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Recklinghausen vom 05.07.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.03.2008, beschlossen:

§ 1

In § 10 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "alleinige Zuständigkeit" durch die Wörter "Zuständigkeit gem. § 49 Absatz 1 Satz 3 KrO NRW" ersetzt.

§ 2

An § 10 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Die abschließende Entscheidung gem. § 49 Absatz 1 Satz 4 KrO NRW verbleibt beim Kreistag."

§ 3

In § 10 Absatz 4 Satz 1 wird der Paragraph "25 a" durch den Paragraph "22" ersetzt.

§ 4

Der § 10 Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.